



Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

Leiterin: Janina Kluge
Anschrift: Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Satzung über das Wahlverfahren zur Kreiseltern- und Landeselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde

Rechtsgrundlage

Auf Grund des § 19 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 11.12.2013 die folgende Satzung über das Wahlverfahren zur Kreiseltern- und Landeselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde beschlossen.

Satzungstitel

Satzung über das Wahlverfahren zur Kreiseltern- und Landeselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde

Beschlussinformationen

Kreistag: 11.12.2013
Beschluss-Nummer: 020/51/2013
Veröffentlichung Amtsblatt: Nr. vom 05.02.2014
Inkraftsetzung: 06.02.2014

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung über das Wahlverfahren zur Kreiselterner- und Landeselternervertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde

- Lesefassung -

§ 1 Zweck

(1) Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Kreiselternervertretung der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde gemäß § 19 Absatz 5 KiFöG LSA geregelt.

(2) Jede Gemeindeelternervertretung im Landkreis Börde wählt aus ihrer Mitte **einen** Kreiselternervertreter.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Kreiselternervertretung sind die gewählten Gemeindeelternervertreter.

(2) Die Gemeindeelternervertreter dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Gemeindeelternervertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Gemeindeelternervertreter, die als Fachpersonal in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Jeder Gemeindeelternervertreter trägt sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein; er hat eine Stimme.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Gemeindeelternervertreter wählen aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens 31.12.2013 für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Kreiselternervertretung. Zu der Wahl werden die Gemeindeelternervertreter von der Gemeinde, zu deren Gebiet die Kindertageseinrichtung gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.

(2) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern der Gemeinde, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

(3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4 Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl,
2. Namen des Wahlvorstandes,
3. Ort und Datum der Wahl,
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/ des Aushangs,
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
8. Wahlergebnis.

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Wahl zur Kreiselternervertretung ist über den jeweiligen Einrichtungsträger in den Kindertageseinrichtungen durch Aushang

bekanntzugeben. Der Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Träger der Kita zu unterzeichnen.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Abs. 3 sowie die Bekanntmachungsaushänge nach § 6 sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 9 Konstituierende Sitzung und Ämter

(1) Der Landkreis Börde lädt die gewählten Kreiselternvertreter mindestens 14 Tage vor der konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Kreiselternvertreter zusagen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur konstituierenden Sitzung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Die Kreiselternvertreter wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vorsitzender,
2. stellvertretender Vorsitzender,
3. Schriftführer,
4. zwei Beisitzer.

(5) Die Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Wahl des Landeselternvertreters

Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens **31.03.2014** für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die

Landeselternvertretung. Zu der Wahl werden die Kreiselternvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden vom Landkreis festgelegt. Die Wahl erfolgt entsprechend dem in dieser Satzung geregelten Wahlverfahren.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.